

Belehrung Rechtsanwaltsvergütung

1. Grundsätzliches

Der RA erhält für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer von den Parteien zu treffenden Vergütungsvereinbarung.

Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, sind grundsätzlich Gebühren nach dem RVG zu bezahlen. Im RVG sind sog. Wertgebühren festgelegt. Diese richten sich nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert ist in der Regel gesetzlich festgelegt; z. B. in Unterhaltssachen, § 51 FamGKG oder in Ehesachen, § 43 FamGKG. Der gesetzlich festgelegte Gegenstandswert kann durch eine Vergütungsvereinbarung erhöht werden. Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, gilt der gesetzliche Gegenstandswert.

Wird nach RVG abgerechnet, so wird die Höhe der abzurechnenden Anwaltsgebühren nach einem im RVG festgelegten Gebührensatz ermittelt.

2. Erstberatung

Das erste Beratungsgespräch ist gebührenpflichtig, § 34 Abs. 1 S. 3 RVG. Die Erstberatung gegenüber einem Verbraucher kostet höchstens 190,00 € zzgl. Mehrwertsteuer = 226,10 € brutto. Die Gebühr für die Erstberatung wird nicht auf eine weitere Tätigkeit angerechnet.

unser Angebot:

- Erstberatungsgebühr von 150,00 EUR inkl. Umsatzsteuer für eine rechtliche Beratung von bis zu 45 Minuten
- Erstberatungsgebühr von 220,00 EUR inkl. Umsatzsteuer für eine rechtliche Beratung von bis zu 90 Minuten

3. Inhalt einer Erstberatung

Die Erstberatung umfasst keine Abfassung von Schreiben, keine schriftliche Niederlegung der Antworten, keine Zusammenfassung des Gespräches, keine Telefonate mit der Gegenseite, keine Berechnungen (Unterhalt, Zugewinn etc.) und keine Erstellung von Mustervorlagen.

3. Beratungshilfe, Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Der RA hat den Mandanten auf die Möglichkeit hinzuweisen, unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe bzw. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe zu erhalten; Hinweis gem. § 49 b Abs. 5 BRAO.

4. Rechtsschutzversicherung

Der Gebührenanspruch des RA gegenüber dem Mandanten besteht unabhängig von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung bzw. unabhängig davon, ob diese die Kosten trägt oder nicht. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Gebühren des RA nicht ausgleichen, bleibt der Mandant stets Kostenschuldner.



5. Aufrechnung

Ich bin damit einverstanden, dass eventuell bei der Kanzlei eingehende, für mich bestimmte Gelder, egal aus welchem Verfahren, mit offenen Honorarforderungen des RA mir gegenüber verrechnet werden dürfen.

6. Hinweise zu möglichen Einschränkungen bei der Kostenerstattung durch Dritte

Die Mandantin/der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Erstattungen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung und sonstige Versicherungen) sich in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und möglicherweise nicht alle nach dieser Vergütungsvereinbarung geschuldeten Anwaltsvergütungen umfassen.

Ich habe die Belehrung zur Rechtsanwaltsvergütung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Datum, Unterschrift